



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON

REFERAT I 5 (Justizariat)

TEL +49 228 99 410-4

FAX +49 228 410-4515

E-MAIL Datenschutz@bfj.bund.de

AKTENZEICHEN I 5 – 1552/20-2 – 15 234/2023

(bitte immer angeben)

DATUM Bonn, 2. November 2023

BETREFF **Auskunftsbegehren gemäß Artikel 15 der Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung**

BEZUG Ihre E-Mail vom 1. November 2023

ANLAGE Allgemeine Hinweise zur Erteilung von Auskünften aus der Abteilung „Zentrale Register“

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

Sie haben um Auskunft über die zu Ihrer Person beim Bundesamt für Justiz gespeicherten Daten gebeten. Ihr Antrag war als ein Auskunftersuchen gemäß Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung bzw. § 57 Bundesdatenschutzgesetz zu qualifizieren.

Das Bundesamt für Justiz ist gesetzlich verpflichtet, sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur an befugte Personen herausgegeben werden. In Abhängigkeit von der Sensibilität der vorhandenen Daten ist daher unter Umständen ein Identitätsnachweis erforderlich. Einen solchen Nachweis haben Sie bisher nicht eingereicht.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass zum Schutz der betroffenen Person ohne einen entsprechenden Nachweis Auskunft unter Umständen nicht oder nur teilweise gewährt werden kann.

Für die Auskunft über besonders schutzbedürftige Daten ist zudem ein qualifizierter Identitätsnachweis erforderlich. Dieser Nachweis kann insbesondere durch Einreichung einer Kopie des Personalausweises erbracht werden. Aus der zu übersendenden Kopie des Personalausweises müssen folgende Daten ersichtlich sein: Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Unterschrift und Anschrift sowie Gültigkeitsdatum. Übrige Daten können auf der Kopie geschwärzt werden. Nach der vollständigen Bearbeitung Ihres Antrags wird die Kopie des Personalausweises hier vernichtet.

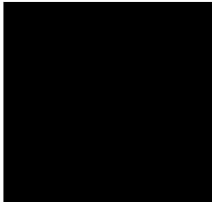
Da Sie einen qualifizierten Identitätsnachweis bisher nicht eingereicht haben, erfolgt die Bearbeitung Ihres Antrags zunächst ohne Beteiligung der Abteilung IV (Zentrale Register), da dort besonders schutzbedürftige Daten (Artikel 10 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet werden.

Im Übrigen bitte ich um Verständnis dafür, dass, insbesondere in Abhängigkeit von dem erforderlichen Rechercheaufwand, die Bearbeitung Ihres Antrages mehr als einen Monat in Anspruch nehmen kann.

Darüber hinaus teile ich Ihnen gemäß Artikel 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung mit, dass die Erhebung Ihrer Daten für die Bearbeitung Ihres Antrags aufgrund des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz erfolgt.

Beachten Sie bitte hinsichtlich eines eventuell darüberhinausgehenden Auskunftsbegehrens zu den im Bundesamt für Justiz geführten Registern (Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister und Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister) beiliegende allgemeine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen





Allgemeine Hinweise

zur Erteilung einer Auskunft aus den zentralen Registern (Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister, Zentrales Staatsanwaltliches Verfahrensregister) des Bundesamts für Justiz

1. Auskünfte aus den Registern

Hinsichtlich einer Auskunft aus den zentralen Registern ist zwischen einer datenschutzrechtlichen Auskunft und einer Auskunft zur Verwendung im Rechtsverkehr zu unterscheiden.

a) Datenschutzrechtliche Auskunft

Eine Auskunft über personenbezogene Daten in den vom Bundesamt für Justiz (BfJ) geführten zentralen Registern erfolgt nach den für das jeweilige Register gültigen speziellen Rechtsvorschriften des Bundes. Für eine Auskunft ist daher, auch in Ansehung des Auskunftsrechts nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. § 57 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Folgendes zu beachten:

aa) Auskunft zu Eintragungen im Bundeszentralregister – BZR –

Eine datenschutzrechtliche Auskunft, ob und ggf. welche Eintragungen über Sie im BZR enthalten sind, ist nach Artikel 15 DSGVO, § 42 BZRG ausschließlich im Wege einer Einsichtnahme wie folgt möglich:

- Ohne schriftlichen Antrag und ohne Voranmeldung zu den Geschäftszeiten des BfJ (Besucherservice), nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Diese Einsichtnahme in die Auskunft muss persönlich oder durch die gesetzliche Vertretung erfolgen; eine anwaltliche Vertretung bei der Einsichtnahme ist ausgeschlossen.
- Die Auskunft kann an ein von der betroffenen Person benanntes Amtsgericht oder - bei Wohnsitz im Ausland - an eine amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland übermittelt werden, wo die Auskunft anschließend eingesehen werden kann.
- Inhaftierte Personen können über die zuständige Anstaltsleitung Einsicht nehmen.

Zum Schutz der betroffenen Personen ist die Aushändigung der Mitteilung oder einer Kopie, sowie die Fertigung von Fotografien unzulässig.

bb) Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)

Das BfJ verwahrt das Strafregister der DDR. Ein entsprechender Antrag auf Auskunft muss ausdrücklich mit Bezug auf dieses Register beim Bundesamt für Justiz gestellt werden.

cc) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister – GZR –

Für eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach Artikel 15 DSGVO, § 150 GewO ist ein gesonderter Antrag erforderlich. Privatpersonen (natürliche Personen) - mit Wohnsitz im Inland - können einen Antrag persönlich bei der zuständigen Gewerbebehörde stellen. Eine schriftliche Antragstellung dort ist nur mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift zulässig.

Die Auskünfte werden unmittelbar an die antragstellende Person versandt.

Falls die antragstellende Person im Ausland wohnhaft ist bzw. ihr Sitz (bei juristischen Personen) im Ausland liegt, kann sie den Antrag ausschließlich bei der Registerbehörde direkt stellen. Für diesen Fall sind die besonderen Hinweise auf der Internetseite des BfJ unter www.bundesjustizamt.de zu beachten.

dd) Auskünfte aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister – ZStV –

Die Erteilung von Auskünften aus dem ZStV, in dem nach Maßgabe des § 492 Strafprozessordnung (StPO) bestimmte Angaben über strafrechtliche Ermittlungsverfahren gespeichert sind, richtet sich nach § 57 BDSG, § 495 und § 491 Absatz 1 Satz 2 bis 6 StPO und er-



folgt gegen Vorlage einer Ablichtung eines gültigen Ausweisdokuments und im Einvernehmen mit der jeweiligen Staatsanwaltschaft.

b) Auskünfte zur Verwendung im Rechtsverkehr

Auskünfte zur Verwendung im Rechtsverkehr bedürfen eines spezifischen Antrages und sind kostenpflichtig.

aa) Führungszeugnis

Auskünfte aus dem BZR für Privatpersonen zur Verwendung im Rechtsverkehr werden in Form von gebührenpflichtigen Führungszeugnissen erteilt, § 30 BZRG. Diese sind von der betroffenen Person persönlich oder von den gesetzlichen Vertretern bei der zuständigen Meldebehörde oder über das Online-Portal des BfJ (fuehrungszeugnis.bund.de) zu beantragen. Antragstellende Personen mit Wohnsitz im Ausland können den Antrag direkt bei der Registerbehörde stellen.

Das Führungszeugnis für private Zwecke wird unmittelbar an die antragstellende Person versandt. Eine rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung ist nicht möglich.

bb) Gewerbezentralregister

Gewerbezentralregistrauskünfte zur Verwendung im Rechtsverkehr können Privatpersonen (natürliche Personen) oder juristische Personen und Personenvereinigungen wie folgt erhalten:

(1) Auskunft aus dem GZR (natürliche Personen)

Für Gewerbezentralregistrauskünfte zur Verwendung im Rechtsverkehr können Privatpersonen (natürliche Personen) - mit Wohnsitz im Inland - die Erteilung einer gebührenpflichtigen Auskunft aus dem GZR persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses sowie durch ihre gesetzliche Vertretung (eine Vertretung durch rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte, beispielsweise durch Rechtsanwälte oder Ehegatten ist nicht möglich) bei der zuständigen Gewerbebehörde beantragen. Alternativ kann der Antrag über das Online-Portal (fuehrungszeugnis.bund.de) gestellt werden.

(2) Auskunft aus dem GZR (juristische Personen)

Juristische Personen und Personenvereinigungen – mit Sitz im Inland – können die Erteilung einer gebührenpflichtigen Auskunft aus dem GZR durch ihren gesetzlichen Vertreter unter Nachweis der Vertretungsbefugnis oder durch einen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Bevollmächtigten bei der zuständigen Gewerbebehörde beantragen. Alternativ kann der Antrag über das Online-Portal (fuehrungszeugnis.bund.de) gestellt werden.

2. Protokolldaten

Auskunft darüber, wann, an wen und zu welchem Zweck gespeicherte Daten aus dem BZR oder GZR übermittelt wurden, kann nach einer Einzelfallprüfung erteilt werden (§§ 21a Absatz 3 BZRG, §§ 150d Absatz 3 GewO). Da für eine Auskunftserteilung das Einvernehmen mit der Stelle, der die Daten übermittelt wurden, herzustellen ist, ist ohne vorherigen Antrag die Auskunft nicht zeitgleich mit einer Einsichtnahme nach Art. 15 DSGVO, § 42 BZRG möglich.

Eine Auskunft darüber, ob Protokolldaten betreffend das ZStV gespeichert sind, ist nach den geltenden Vorschriften nicht zu erteilen.

3. Löschung aus den Registern

Löschungen aus den Registern erfolgen ausschließlich aufgrund der jeweiligen Spezialgesetze. Bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt dies grundsätzlich automatisch. Ein allgemeiner, auf dem BDSG oder der DSGVO beruhender Löschungsantrag führt nicht zu einer vorzeitigen Löschung von Eintragungen aus den zentralen Registern. Dies erfordert einen gesonderten, mit Begründung versehenen Antrag.

Auch in Ansehung eines Löschungsantrags können Auskünfte aus den zentralen Registern nur im Wege der oben beschriebenen Möglichkeiten erfolgen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bundesjustizamt.de (Themen / Zentrale Register)